

Jugendordnung für die Jugendabteilung des Sportverein (SV) 1919 Lohmar e.V.



Präambel

Der Sportvereins (SV) 1919 Lohmar e.V. und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art.

Die Jugendordnung für den Jugendvorstand regelt verbindlich die Führung und Verwaltung der Jugendabteilung gemäß §17 und §18 der zur Zeit gültigen Satzung des Sportverein (SV) 1919 Lohmar e.V.

§1

Name und Organisation im Verein

Im Sportverein (SV) 1919 Lohmar e.V. ist die Fußballjugend in der Jugendabteilung zusammengefasst.

§2

Mitgliedschaft

1.

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportvereins (SV) 1919 Lohmar e.V. sind:

- a) alle Kinder und Jugendlichen die beim Sportverein (SV) 1919 Lohmar e.V. ordnungsgemäß angemeldet und in den Altersklassen Bambini bis A-Junioren spielberechtigt sind,
- b) gewählte, berufene und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung,
- c) alle weiteren Personen, die ordnungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag in die Jugendabteilung bezahlen.

2.

Die Vereinsmitgliedschaft, der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Beiträge regelt die Satzung des Sportvereins (SV) 1919 Lohmar e.V.

§3

Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Jugendvorstand

§4

Aufgaben

1.

Die Jugendabteilung des Sportvereins (SV) 1919 Lohmar e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. *Mindestens 45% der Beitragseinnahmen aus der Jugend sollen pro Geschäftsjahr, vom Hauptverein, zur Verfügung gestellt werden.*

2.

Aufgaben der Jugendabteilung des Sportvereins (SV) 1919 Lohmar e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§5

Jugendvorstand

1.

Der Jugendvorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Jugendleiter*in (als Vorsitzende/r)
- b) stellv. Jugendleiter*in
- c) Geschäftsführer*in Jugend
- d) stellv. Geschäftsführer*in Jugend
- e) Kassierer*in Jugend
- f) Vorsitzender des Vereins gem. §21 der Satzung des Sportverein 1919 Lohmar e.V.

Der Jugendvorstand ernennt einen/eine Kinderschutzbeauftragte(n) und kann des Weiteren bis zu fünf weiteren Beisitzern in den Jugendvorstand berufen, die für themenspezifische Aufgabengebiete verantwortlich sind. Dafür reicht ein mehrheitlicher Jugendvorstandsbeschluss.

2.

Aufgaben und Funktionen des Jugendvorstands

- a) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Fußballabteilung
- b) Der Jugendvorstand kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des Jugendvorstands bedürfen
- c) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Fußballjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand
- d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und sonstigen Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung

§6

Vereinsjugendtag

1.

Der Vereinsjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung des Sportvereins (SV) 1919 Lohmar e.V., dieser fasst die richtunggebenden Beschlüsse.

2.

Der Vereinsjugendtag setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern zusammen.

3.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- a) Wahl des Jugendvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters
- c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts
- d) Entlastung des Jugendvorstands
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Erlass und Änderungen der Jugendordnung der Abteilung

4.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendvorstand gemäß den Vorgaben der Satzung einberufen. Die ordentliche Jugendversammlung soll im ersten Quartal, möglichst vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

5.

Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit dies beschließt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Blockwahl ist zulässig.

Eine Blockwahl ist zulässig.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes und Annahme des Amtes im Falle der Wahl vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung dem Vereinsjugendtag vorliegt.

6.

Auf Antrag von mind. 40 % der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtags muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

7.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung und wird auf der Homepage www.sv-lohmar.de veröffentlicht.

8.

Mit der Einberufung des ordentlichen Vereinsjugendtages ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Jugendvorstands
- d) Wahlen (*soweit diese erforderlich sind*)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Termin des Vereinsjugendtages schriftlich beim Jugendleiter eingereicht werden.

9.

Stimmberechtigt sind:

- a) alle Mitglieder der Jugendabteilung, die im gleichen Jahr das 14. Lebensjahr vollenden
- b) eine Elternvertretung der einzelnen Jugendmannschaften, bestehend aus bis zu 5 Personen, die vor Beginn des Vereinsjugendtages gegenüber dem Vereinsjugendausschuss benannt werden müssen.
- c) Trainer*in oder Betreuer*in jeder Jugendmannschaft mit maximal 4 Stimmen pro Mannschaft

10.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Festlegung der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

11.

Es ist allen Elternteilen der Mitglieder der Jugendabteilung Zutritt zum Vereinsjugendtag zu gewähren. Sie haben darüber hinaus Rederecht aber kein Stimmrecht während des Vereinsjugendtages.

§7

Protokolle

Über den Verlauf der Jugendversammlungen sowie der Sitzungen des Jugendvorstands ist vom jeweils zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§8

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählten Kassenprüfer, die bei ordnungsgemäßer Kassenführung auch die Entlastung des Jugendausschusses beantragen.

§9

Jugendordnungsänderungen

1.

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder eines speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

2.

Die Jugendordnung wird auf Vorschlag des Vereinsjugendtages von der Mitgliederversammlung des Sportvereins (SV) 1919 Lohmar e.V. beschlossen.

§10

Inkrafttreten

1.
Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 07.03.2025 in Kraft.
2.
Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lohmar, der 07.03.2025



SV 1919 Lohmar e.V.
Postfach 1122
55784 Lohmar
Der Vorstand


Alwin Banz
1. Vorsitzender



Fabian Schultes
Jugendleiter